

Kassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
vierteljährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Amthliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltigen Colonade
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag des
Hofbuchdruckers Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diedensbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Heßloch, Jgltadt, Kloppenheim, Malsheim, Meisenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschaffen.

Nr. 115.

Donnerstag, den 27. September 1917.

Postfachpost:
Frankfurt (Main) Dr. 10114.

17. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Nr. 598.

Bekanntmachung

Nr. Q. 1/6. 17. S. R. H.

betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Korkholz, Korkabfällen und
den daraus hergestellten Halb- u. Fertig-
erzeugnissen.

Dom 25. September 1917.

(Kassation von Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa vom 1. 3. 17.)
Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-
Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung
gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom
26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachung über
Ausschüttung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) be-
straft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
unterjagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen:

- Korkholz, Zierkorkholz und Korkholzbroden,
- Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl sowie alle
sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Kork-
rückstände),
- neue und gebrauchte Korkstopfen (Korkpfropfen), Korkspunde
und Korkscheiben,
- neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus
Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korkleine, Kork-
platten, Korkschalen, Kronenkorkeverschlüsse und ähnliche
Verschlüsse mit Korkscheiben oder Korkplättchen als Dichtung,
sowie Kunstkorke und sämtliche Erzeugnisse daraus,
wie z. B. Kunstkorkestopfen, Kunstkorkebündel, Kunstkorke-
plättchen usw.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit be-
schlagnahmt, vgl. jedoch § 15.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, so-
weit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 bis
7) erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder
Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Ver-
fügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich-Preussischen
Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Austräge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Ver-
arbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände
jeweils Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden
gegen einen amtlichen Freigabeschein gestattet, sofern die Anord-
nungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor
nicht der Freigabeschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unter-
schrieben und vom Königlich-Preussischen Kriegsministerium ge-
nehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung
oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht be-
ginnen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
sonst in die Hände eines anderen Veräußerungs- oder Erwerb-
geschäfts über ihn abgibt;
2. wer den Verkauft, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäfts-
bücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsein-
richtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch
können Borräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem
Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Aus-
führungsamt zugehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 be-
zeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von
Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), nach in folgenden Fällen er-
laubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekannt-
machung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer vom Königlich-Preussischen Kriegs-
ministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen
amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl, sowie alle
sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Kork-
rückstände), ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und
Korkscheiben dürfen an die Kriegswirtschafts-Aktiengesell-
schaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des In-
tritts dieser Bekanntmachung vorräthigen Mengen an
diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle später
anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem An-
fall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts-Aktiengesell-
schaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, innerhalb der
Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1e bis e genannten Gegenstände ist die Ver-
wendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom
Königlich-Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebe-
willigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen
wird, und nur nach unter Beobachtung der im § 9 angegebenen
Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in
dringenden Fällen zum Verschluß einer durch Korkverschluß gegen
die Gefahr des Verderbens zu sichernden Ware (Arzneien, Wein,
Bier, Chemikalien usw.) die im § 1e bis e genannten Gegenstände,
die bereits ihrem bestimmungsmäßigen Zweck zugeführt sind (z. B.
Korke und Kronenkorkeverschlüsse in oder auf der Flasche, Kork-
spunde im Faß, Korkfender und Wasserfahrzeuge), dürfen weiter-
verwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und
sind, sobald sie ihren bestimmungsmäßigen Zweck erfüllt haben
(z. B. nach der Entkorkung oder Aushergabeabsetzung), als ge-
brauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und
können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 be-
zeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von
Heeres- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom
Königlich-Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebe-
willigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen
wird.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten
Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur ge-
stattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung
Nr. Q. 2/6. 17. S. R. H. vom 25. September 1917 festgesetzten
Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden oder,
soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegs-
ministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25.
September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein
sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz,
Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September
1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den verein-
barten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur
Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die
auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem
25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise
dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und
Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Frei-
gabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen
Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten
Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. Sep-
tember 1917 ausgefertigt worden ist.

§ 9.

Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen
und alten Korkstopfen usw. (§ 1e) aus Natur- oder Kunstkorke ist nur
in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Be-
reits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses
Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend be-
zeichneten „Ausnahmelänge“ zurückbleiben, dergehalt zu kürzen,
daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge“ beträgt. Auf die
anfallenden Korkabfälle findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2
entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen
Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Benutzung zu dem
bestimmungsmäßigen Zweck des ungekürzten Korkens. Aus-
nahmen von den Höchstlängen können in besonderen Fällen be-
willigt werden.

| | Höchstlänge | Höchststärke | Ausnahmelänge |
|--|-------------|--------------|---------------|
| Seltkorke | mm | mm | mm |
| a) für ganze Flaschen | 40 | 29 | 45 |
| b) für halbe Flaschen | 40 | 27 | 45 |
| Weinkorke | 25 | 24 | 35 |
| Brauwwein- und Bierkorke | 20 | unbeschränkt | 30 |
| Medizinkorke | 20 | unbeschränkt | 30 |
| Faßkorke | 30 | 38 | unbeschränkt |
| kurze, gerade Korke | 25 | unbeschränkt | 35 |
| Sporkorke | 25 | unbeschränkt | 35 |
| Spunde | 30 | unbeschränkt | unbeschränkt |
| Senfkorke | 7 | unbeschränkt | unbeschränkt |
| Korkscheiben für Kronenkorke und ähnliche Verschlüsse | 2 1/2 | unbeschränkt | unbeschränkt |

§ 10.

Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1)
unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Kork-

stopfen, Korkspunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn
sie sich im Besitze von Herstellern, Bearbeitern oder Händlern, ins-
besondere Althändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10
Kg. überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstver-
brauchern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Ge-
samtmenge unter 10 Kg. beträgt, sind nicht meldepflichtig, unter-
liegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11.

Stichtag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stich-
tag) vorhandenen Borräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden
Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des
jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Borräte bis zum
15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Akti-
engesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der
Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

§ 12.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:
1. alle natürlichen und juristischen Personen,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,
die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Ge-
wahrhaft haben.

§ 13.

Meldebücher.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen
Meldebüchern zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Mel-
dungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beant-
worten. Die Meldebücher sind mit deutlicher Unterschrift und ge-
nauer Anschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen
als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung
der gestellten Fragen nicht verwendet werden.
Die Anforderung der Meldebücher hat bei der Kriegswirt-
schafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung
(Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Ge-
schäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus
dem jede Veränderung in den Borrätsmengen und ihre Verwendung
ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein der-
artiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet
zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die
Eröffnung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere des
Lagerbuches, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Be-
triebsrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige
Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu ver-
muten sind.

§ 15.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung
sind:

- a) Borräte an:
 1. neuen Korkstopfen (Korkpfropfen), (aus Natur- oder Kunst-
korke) unter 1000 Stück,
 2. neuen Korkspunden (aus Natur- oder Kunstkorke) unter
500 Stück,
 3. neuen Korkscheiben (aus Natur- oder Kunstkorke) unter
2000 Stück,
 4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 5 Kg.,
 5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Erzeug-
nissen aus Kork (vgl. § 1e), und zwar an neuen unter
5 Kg.;
- b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, so-
lange sie sich im unmittelbaren Besitze der Heeres- oder Ma-
rineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere
meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres-
oder Marineverwaltung in Gewahrhaft haben);
- c) Borräte der im § 1e bis e bezeichneten Gegenstände, die sich
in Privathandlungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr.
3300/1. 17. ZK. IIIa durch amtlichen Freigabeschein des Kriegs-
ministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder
Verwendung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabfällen, Kork-
stopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwendet oder
verhandelt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September
1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Num-
mer und Ausstellungstag zu bezeichnenden Freigabeschein.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und
Anträge sind an das Königlich-Preussische Kriegsministerium,
Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion O, zu richten und haben am
Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme“ zu tragen.

§ 17.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK.
IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 25. September 1917.

Stella. Generalcommando 18. Armee-Korps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 599.

Bekanntmachung.

Der Schöffe Julius Jostadt in Dohheim ist als Schöffe der Ge-
meinde Dohheim wiedergewählt worden.

Wiesbaden, den 21. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. Nr. II. 10398. von Heimburg.

Bekanntmachung

Nr. W. S. 400/7. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche im In- und Ausland befindlichen Seidengarne, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Seidengarne im Sinne dieser Bekanntmachung sind Krüge, Orgazine, Trame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Erzeugnissen des Moulinet- oder Eichen-Luffah-Spinners, ferner für Näh- und Stützwebe bestimmte Schappe- und reze Seidengarne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erstwähntem Zustande befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdrehungen (Touren) auf den Meter haben (Grenadine, Poil, Krippgarnen usw.). Bei Garnen, welche eine Vordrehung erhalten haben, ist nur die Nachdrehung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen Zustande (nicht Zollauslande) eingeführt worden sind.***)
4. Alle gefärbten aus Schappe oder reze Seide hergestellten Näh- und Stützwebegarne.
5. Alle Näh- und Stützwebegarne, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Kleinhandelsgeschäften befinden.
6. Alle Bourrettegarnen, auf welche die Bekanntmachung W. IV. 100/1. 17. R. R. A. Anwendung findet.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 20, Victoria-Luis-Platz 8, erlaubt.**) Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. ein Veräußerungsschein, Nr. Bst. 1723 d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterzeichnet und mit Firmenstempel versehen, einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. den Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein Antrag auf Erlaß eines anderweitiger Veräußerung unter Einbindung von Käufern an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Entgegnung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. November 1917 ihre Bestände an die im Abf. 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über die Uebnahmepreise mangels Einigung:

- a) soweit Höchstpreise festgelegt sind gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisesgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgelegt sind, das Reichshofgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, Viktorienstraße 34.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwert Seidengarne gestattet, die

1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webprozeß waren;
2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten abzuarbeiten.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse einen ordnungsmäßig ausgefüllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Bescheinigung 4a für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besitzt. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder faußt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Beschäftigung oder Untersuchung der Betriebs-einrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verhängen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Diese Ausnahmebestimmung findet also auch keine Anwendung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 e, anzu-suchen. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 20 Kg. beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldebücher.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebüchern zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 h, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebücher ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldebücher darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweiseitige Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragter der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, festgehalten werden oder zu verorten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. S., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die erlassenen Einzel-Verfügungen W. S. 8/7. 17. R. R. A. und W. S. 9/7. 17. R. R. A. außer Kraft.

Frankfurt a. M. Mainz, den 26. September 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

*) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. anzufordern den Angebotsvordruck zu erfolgen.

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1721/15. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917:

Schafhalter,

welche ihren gesamten Anteil an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Beschlagnahmebestimmungen zur Ablieferung gebracht haben, erhalten von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, gutes Strickgarn zum Preise von 6 Mark für das Pfund gegen Raabnahme geliefert.

Anträge auf Gornlieferung sind bei der Ortspolizeibehörde, die auch jede weitere Auskunft erteilt, schriftlich oder mündlich zu stellen.

Frankfurt, Mainz, den 20. Sept. 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

Der der Gemeinde Eddersheim gehörende Fliegenbock mit der Ohrmarke II. P. 7 ist auf Grund der Polizeiverordnung vom 21. Februar 1911 angefertigt und als nachtauglich befunden worden.

Wiesbaden, den 22. September 1917.

Der königliche Landrat von Hainburg.

Bekanntmachung

Nr. Q. 2/6. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Kortabfälle und Korterzeugnisse.

Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach dem in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

- a) Hieserforholz für 100 Kg. 50 A.
 - b) Kortabfälle für 100 Kg. 60 A.
 - c) Kortschrot (nicht unter 1 mm Körnung für 100 Kg. 90 A.
 - d) Staubfreies Kortmehl (kortartig) und Kortschleimfisch für 100 Kg. 50 A.
 - e) Kortgrieß:
 1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt für 100 Kg. 20 A.
 2. sortiert (staubfrei) für 100 Kg. 40 A.
 - f) Kortstaub für 100 Kg. 10 A.
- II. Neue Korke aus Naturkork:
 - a) 1. Sektorkorke für Versand für 1000 Stück 320 A.
 2. Tragetorke für 1000 Stück 150 A.
 - b) Weintorke:
 1. bei einer Länge bis zu 25 mm für 1000 Stück 65 A.
 2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm für 1000 Stück 80 A.
 - c) Bierforke für 1000 Stück 40 A.
 - d) Flache Spunde:
 1. bis 60 mm Durchm. für 1000 Stück 35 A.
 2. von über 60 bis 70 mm Durchmesser für 1000 Stück 50 A.
 - e) Weidintorke:
 1. bis 17 mm Länge für 1000 Stück 25 A.
 2. von über 17—20 mm Länge für 1000 Stück 35 A.
 3. von über 20 mm Länge für 1000 Stück 45 A.
 - f) Facktorke für 1000 Stück 80 A.
 - g) Große Spunde bis 60 mm Durchmesser für 1000 Stück 150 A.
 - h) Kurze spitze Korke für 1000 Stück 50 A.
 - III. Neue Korke aus Kunstkork:
 - a) Sektorkorke:
 1. mit Naturkorkplättchen für 1000 Stück 280 A.
 2. ohne Naturkorkplättchen für 1000 Stück 150 A.
 - b) Weintorke für 1000 Stück 50 A.
 - c) Bierforke für 1000 Stück 35 A.
 - d) Weidintorke:
 1. bis 17 mm Länge für 1000 Stück 22 A.
 2. von über 17—20 mm Länge für 1000 Stück 30 A.
 3. von über 20 mm Länge für 1000 Stück 40 A.
 - e) Facktorke für 1000 Stück 70 A.
 - f) Große Spunde bis 60 mm Durchmesser für 1000 Stück 130 A.
 - g) Kronenkorke für 1000 Stück 6 A.

IV. Gebrauchte Korke (Mittorke):

- A. Aus Naturkork:
 - a) Sektorkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,12 A.
 - b) Weintorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,02 A.
 - c) Bierforke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,01 A.
 - d) Facktorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,03 A.
 - e) Alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Kilogramm 1,00 A.
 - f) Bruchkorke, nur als Abfall verwendbar für das Kilogramm 0,40 A.
- B. Aus Kunstkork:
 - a) Sektorkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,07 A.
 - b) Weintorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,01 A.
 - c) Alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet für das Kilogramm 1,00 A.
 - d) Bruchkorke für das Kilogramm 0,40 A.

V. Aufgebrietene, zur Wiederverwendung fertige, Mittorke:

- a) Sektorkorke:
 1. Naturkork für 1000 Stück 200 A.
 2. Kunstkork für 1000 Stück 120 A.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2. des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verbirgt;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Höchstpreis zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Maßbetrags ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe anzu-suchen werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürokratischen Ehrerweiße erkannt werden. In der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

- b) Weinstorke: 1. Naturtorke für 1000 Stück 40 .A., 2. Runkeltorke für 1000 Stück 30 .A., c) Bierforke, aus Naturtorke, für 1000 Stück 25 .A., d) Festsforke, aus Naturtorke, für 1000 Stück 50 .A.

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen u. Durchschnittsmasse angegeben sind, für das jeweilig ausgeführte Höchstmaß, für die unter IV A a bis o und IV B a bis o bezeichneten Gegenstände für fruchtbare, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Mäßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Befehl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Befehl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Befehl. S. 688) und 23. März 1916 (Reichs-Befehl. S. 183) angeordneten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 Mark beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 Mark, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 Mark zu dem Einkaufspreis gefordert.

Die Höchstpreise gelten für jede Veränderung oder Lieferung der vorher bezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. M. betreffend Beschlagnahme und Beschlagnahme von Korkholz usw. vom 25. September 1917 beschlagnahmefreie Ware handelt, oder daß die Veränderung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. M. vom 25. September 1917 gefordert ist.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2 zu I bezeichneten Gegenständen für den Bruttogewicht einschließlich Verpackung, bei Lieferung in Säcken und bei den zu II, III und IV bezeichneten Gegenständen ausschließlich Verpackung, bei den zu IV bezeichneten Gegenständen bahn- oder postfertig verpackt, — ab Postamt oder Bahnstation —, und zwar bei den zu IV A a und f und IV B c und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei den im § 2 zu I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis ausschließlich Verpackung gilt,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinssatz.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbehörden bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Section Q, in Berlin SW 48, Berl. Heide-mannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 25. September 1917.

Stellvertretender Generalkommando 18. Armee-corps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 604.

18. Armee-corps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 19219/5476.

Betr.: Befestigung von Transportführungen.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 5b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

- 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anforderung der Kriegsanstalten in Frankfurt a. M., der Kriegsanstaltenstelle in Siegen, der zuständigen Linienkommandantur oder Bahnhofs-kommandantur zum Zwecke der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und der An- oder Abfuhr von Eisenbahn-gütern Wagen, Pferde, Fuhrleute und Mannschaften an die ihnen von den genannten Behörden bezeichneten Orte zu stellen.
- 2. Halter oder Besitzer von Pferden oder Wagen sind verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes dieser ihr Fuhrwerk mit Kutscher, ihren Wagen oder ihre Pferde gegen die ortsübliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.
- 3. Jede männliche Person über 16 Jahre ist verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gegen den ortsüblichen Lohn Arbeiten zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und der An- oder Abfuhr von Eisenbahn-gütern notwendig werden.
- 4. Die Heranziehung (Ziffer 2 und 3) ist auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.
- 5. Die Gemeinden haben die Vergütung und den Lohn vorzu-legen und können ihrerseits die Beiträge bei Anfuhr und Beladungen von den Abfuhrern, und bei Abfuhr und Entladungen von den Empfängern der Güter im Verwaltungszwangsvorfahren wieder einziehen.
- 6. Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Herzien be-ziehen, soweit sie die Unfähigkeit zu der ausgetragenen Arbeit bezeugen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeits-hilfe.
- 7. Gegen die Heranziehung durch die Gemeinde sowie gegen die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Vergütung steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die für den Wohnort des Leistungspflichtigen zuständige Gemeindeauf-sichtsbehörde.
- 8. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2, 3 und 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark be-straft.

Frankfurt a. M., den 11. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel.

Generalleutnant.

Nr. 605.

Bekanntmachung.

Auf Grund der § 4 der Bekanntmachung über die Sicher-stellung von Kriegsmaterial in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Befehl. S. 376) wird hiermit Nachstehendes bekannt ge-macht:

- a) Gebrauchte und ungebrauchte Segel, Jelle und Zellpläne, die nicht mehr als solche Verwendung finden, werden hier-mit beschlagnahmt.

- b) Freigabe erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-gesetzen höhere Strafen erwirkt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Verpflegung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 3. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbe-stimmungen zuwiderhandelt.

Frankfurt a. M., Mainz, den 25. September 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-corps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 606.

Bekanntmachung.

Stiftung für Taubstumme.

Aus dem von dem verstorbenen Landesdirektor a. D. Wirth für das Taubstummen-Institut zu Camberg ausgelegten Legat von 1000 Mark sollen zu Ende des laufenden Jahres die Zinsserträge der Jahre 1916 und 1917 mit rund 600 Mark zur Verausgabung gelangen.

In dem Testament ist bestimmt, daß der Zinsertrag des Legats einem früheren Jüngling des Taubstummen-Instituts zu Camberg (männlich oder weiblich), welcher über 20 Jahre alt ist und sich stets untadelhaft betragen hat, als Beitrag zur Gründung einer bürger-lichen Niederlassung oder eigenen Haushaltung zugewendet wer-den soll.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Be-werbungen müssen Angaben enthalten:

- 1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus dem Taub-stummen-Institut zu Camberg,
- 2. über deren damalige Beschäftigung,
- 3. über die beabsichtigte Verwendung der erbetenen Zumen-dung im Sinne der Stiftung.

Den Bewerbungen sind amtliche Bescheinigungen über die sei-therige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberin, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Ar-beitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Einreichung von Bewerbungen mit dem An-fügen, daß nur solche Berücksichtigung finden können, welche bis zum 31. Dezember 1917. So. dahier eingehen.

Wiesbaden, den 19. September 1917.

Der Landeshauptmann.

Nr. 607.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Ich bringe meine im Kreisblatt Nr. 136/689 veröffentlichte Ver-fügung vom 14. November v. J. 15099, betreffend Vorprüfung der Gemeinderrechnung für 1915, wiederholt in Erinnerung und erwarte von den noch rüchständigen Bürgermeistern nacheinander bestimm-ten Bericht bis zum 20. t. Mts., ob die Vorprüfung vorgemaunter Rech-nung erfolgt und diese der Gemeindevorstellung vorgelegt wor-den ist.

Wiesbaden, den 22. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

J. Nr. II 10209.

von Heimburg.

Nr. 608.

Nachtrag

zur Kreis-Milch- und Speisefett-Verordnung vom 9. Mai 1917.

Jeder Gemeinde (Milchbezirk) wird die tägliche Pflichtlieferung von 4 Liter Milch für jede Kuh auferlegt.

In dieser Lieferung ist die in § 6 der Milch- und Speisefett-Verordnung den Kuhhaltern (Selbstverforgern) zugewandene Milch-menge enthalten.

Die Bestimmung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 1917.

Namens des Kreis-ausschusses.

Der Vorsitzende:

von Heimburg.

Die Registrate und Gemeindevorstände werden ersucht, für ortsübliche Bekanntmachung vorstehender Bestimmung Sorge zu tragen.

Wiesbaden, den 24. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

von Heimburg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Dienstag-Tagesbericht.

Ab Großes Hauptquartier, 25. September. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die von unserer Artillerie kräftig durchgeführte Bekämpfung der gemischten Batterien erzwang zeitweilig ein beträchtliches Nachlassen des feindlichen Feuers an der flandrischen Schloßfront. Einzelnen starken Feuerwellen folgten keine Angriffe der Eng-länder.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am der Maas und in der Champagne vorübergehend Feuer-Belegungen und Erkundungsgesche, die uns Gefangene und Beute einbrachten. Auf dem Oiseer der Maas spielten sich zwischen der Straße Lodermaule — Chamont und Maucourt bei heftiger Artillerieläuferei örtliche Infanteriekämpfe ab. Südlich von Beaumont entziffen unsere Truppen den Franzosen Gräben in 400 Mtr. Breite und hielten sie gegen mehrere Gegenstöße. Im Chamontwald kam es zu erbitterten Nahkämpfen, welche die Lage nicht änderten.

Bei Beyonvaux hatte ein Vorstoß in die feindlichen Linien vollen Erfolg. Im ganzen wurden den Franzosen über 350 Gefan-gene abgenommen. Nachts brach ein Sturmtrupp bei Molancourt in die feindliche Stellung ein und kehrte mit einer Anzahl von Ge-fangenen zurück.

Gestern Abend griffen unsere Flieger England an. Auf milit-ärische Bauten und Speicher im Herzen von London, auf Dover, Southend, Chatham und Sheerness wurden Bomben abgeworfen; Brände bezeichneten die Wirkung. Alle Flugzeuge kehrten unver-letzt zurück. Auch Dünkirchen wurde mit Bomben angegriffen.

Die Gegner verloren 13 Flugzeuge. Oberleutnant Schleich er-zang den 22. und 23. Centnant Wüthhof den 21. Luftsteg.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz

und an der

Mazedonischen Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Nr. 609.

Der Lauchboockrieg.

Ab Berlin, 24. September. Zu dem Erfolge des U-Boo-rtreies im August von 808 000 Bruttoregistertonnen versenkten feindlichen Handelschiffenraum tragen in hervorragender Weise bei: Kapitänleutnants Kose, Gerlach, Diedmann, f. u. f. Viniemigkiss-leutnant Ritter von Trapp, Kapitänleutnant Marschall, Wiebeg, Meyel, Oberleutnant z. S. Solzweibel, Loh, Nowaldt und von Heydebreck.

Ein britischer Zerstörer versenkt. Ab Lon-don, 24. September. Die Admiralität gibt bekannt: Ein britischer Torpedobootszerstörer ist von einem deutschen Unterseeboot bei der Einfahrt zum Kanal torpediert und versenkt worden. Fünfzig Mann der Besatzung wurden gerettet.

Ab Berlin, 24. September. Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im Sperrgebiet um England wiederum 23 000 Bruttoregistertonnen versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich der englische bewaffnete Dampfer „Teetich“ (3112 Tonnen), Ladung Kupfer und Kork, das französische Viermast-Dampfschiff „Tarapana“ (2506 Tonnen) mit Salspeter, sowie ein unbekannter Tankdampfer, der durch zwei Zerstörer gesichert war.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Die deutschen Generalgouverneure zur 7. Kriegsanleihe.

„Wer Kraft im Arm hat, geh' sie zu beweisen“, ruft der Dichter dem deutschen Volke zu, — aber Kraft will ernäht und erhalten sein! Dazu helfe ein jeder, auch der, dem „Kraft im Arm noch fehlt und schon verging!“

Wer das Schwert nicht zu schwingen vermag, werde nicht müde, Gut und Habe mit dem Vaterland zu teilen!

Die Wut unserer Feinde wird sich an dem Eisenwall unserer Krieger um so eher brechen, wenn Siegeswille und Opferfreudigkeit unseres ganzen Volkes ihn stützen!

von Beseler,

General der Infanterie, Generalgouverneur von Warschau.

Immer gewaltiger hebt sich nach dreijähriger Kriegs-zeit die militärische Ueberlegenheit Deutschlands über seine Feinde aus dem Gemire der Kämpfe an allen Fronten heraus. Jetzt gilt es auch seine finanzielle Ueberlegenheit durch ein überwältigendes Ergebnis der Zeichnungen auf die neue Kriegsanleihe außer Frage zu stellen. Jeder treue Deutsche helfe dazu an seinem Teil, und der Sieg ist unser!

Generaloberst und Generalgouverneur in Belgien.

Freiherr von Falkenhäusen.

Die Rede des Großadmirals v. Tirpitz in der Berliner Versammlung der Deutschen Vaterlandspartei.

In Millionen deutscher Herzen brennt die Sorge, daß Deutsch-land an den Rand eines Abgrundes gelangt ist. Nicht durch unsere Feinde, sondern durch die Gebüel unseres Volkes, die durch viele Jahrhunderte verhindert haben, daß wir zu einem Ganzen uns zu-sammenschließen. Als ich vor nunmehr zwanzig Jahren heimkam aus Asien und Amerika und druckte die Lage Deutschlands aus der Perspektive des Auslandes beobachtet hatte, war mir klar, daß das auf friedlichem Wege ausblühende Deutschland schwerer Zeiten entgegenstehe; denn ein so aufsteigender europäischer kontinen-taler Großstaat widersprach der Weltanschauung Englands, wie sie sich im Laufe der letzten drei Jahrhunderte herausgebildet hatte.

Ich habe mich erst langsam zu dieser Erkenntnis durchgerungen; denn ich bin aufgewachsen in Freundschaft zu England und habe als Seemann seine große Seiten nie verkannt. Mit der Ent-wicklung unserer Industrie und unseres Handels im Rahmen der Welt-wirtschaft hing zusammen, daß wir den abgerissenen Fäden der Hanse wieder aufnehmen. Das hat unser Kaiser mit klarem Blick schon früh erkannt und sein Ziel sehr unergänzlich befestigt.

Wir brauchen die See auch in bezug auf den geistigen Horizont, denn die den Deutschen innewohnende starke Friedensliebe und Häuslichkeit birgt als Gefahr in sich die Gefahr des Philistertums. Die See wäscht dies ab. Unsere wirtschaftliche Entwicklung ging in den letzten Jahrzehnten mit Riesenschritten vorwärts. Darin lag der Stein des Anstoßes für England, und zwar um so stärker, je mehr seine Trustmagnaten die ganze Welt als die Zitrone be-trachteten, die auszupressen sie als das alleinige Monopol hätten.

Noch ehe wir eine in Betracht kommende Seemacht hatten, noch ehe ein Flottengesetz da war, das ist festzuhalten, tat sich eine politische Gruppe in England zusammen, die auf ihre Fahne schrieb: Ger-manium esse delendum. Der innerste Welensgrund des Weltkrieges ist doch die nicht überbrückte Kluft zwischen dem europäischen Kontin-ent und der Weltanschauung Englands. Wenn Frankreich in diesem Kriege gegen uns steht, so hat das historische und pathologische Gründe. Italien ist in eine falsche und für es selbst, wie auch der Krieg ausgeht, verderbliche Richtung in der Hauptsache gekommen, weil die Nation übererkannt wurde durch die vom Golde des Ver-bandes gespeiste Piazza. Die italienische Intelligenz weiß sehr wohl, daß Italien ohne Deutschland keine selbständige Mittelmeer-macht sein kann. Drei Jahre dauert jetzt das Ringen um den Sieg. Die Entscheidung ist noch nicht gefallen. Wir leben aber, wie der U-Boockrieg, den unsere Hochseeflotte erst möglich macht, und dem sie den Rückhalt gibt, wirkt und an dem Lebensnerv unseres Tod-feindes geht und weiter gehen wird, wenn wir Stange halten.

Schon zeigt sich unser Sieg; ob einen Monat früher oder später, läßt sich natürlich nicht sagen. Wir müssen nur aushalten, unbezert weiterkämpfen und das Ziel fest im Auge haben. Das haben Lloyd George und Wilson längst erkannt. Darum sollen, wie in alten Zeiten, die Deutschen geschlagen werden durch die Deutschen, wenn auch auf moderne Weise. Seien wir uns klar: es geht nicht nur um unsere wirtschaftliche Existenz und um das Erbe unserer Kinder, die Seele unseres Volkes soll gemordet werden. Die Gemeinbürg-lichkeit der Trustmagnaten Amerikas mit denen der City von Lon-don — vorher schon stark entwickelt — hat in den drei Kriegsjahren progressiv zugenommen. Sie mußten unsere Niederlage wollen, wenn das Geschäft rentieren sollte. Auch das amerikanische Volk ist schon jahrzehntelang systematisch gegen uns vergiftet worden. Trotzdem war der politische Boden, auf dem Wilson mit seinen Absichten stand, nicht sehr stark. Sein Verhalten war nicht im Geiste Washingtons und wurde nicht begünstigt von den Ameri-kanern, die diesem Geiste treu sind. Unsere früheren Methoden haben aber Wilsons Politik immer wieder getrübt; man könnte fast sagen, ihn erst freit; alle Versuche, seine Freundschaft zu ge-winnen, wirkten in umgekehrtem Sinne. Nur unsere Niederlage konnte ihn befriedigen. Hochmütiger und beleidigender ist nie zu einem tapferen Volke gesprochen worden, als Wilson es zu uns ge-tan hat. Die von uns erklärte Seesperrung ist keine Vergeltungsmaß-regel. Unsere Seesperrung ist vielmehr ein legales Recht. England steht aus einer gewissen puritanischen Gedankenrichtung heraus alles als Frevel an, was ihm als auserwähltem Volk unangenehm ist, alles als Recht, was ihm günstig. Als wir dem Durchmarsch der Franzosen und Engländer durch Belgien zuweckten, nannte man es ein Verbrechen. Noch kurz vor seinem Tode hat mir der Gene-raloberst v. Roltke gesagt, daß er vollständig orientiert gewesen sei über die Stellungnahme Belgiens beim Ausbruch eines etwaigen Weltkrieges. Dem Staate Belgien ist durch sein Verhalten recht ge-schehen und nicht unrecht. Das muß einmal klipp und klar aus-gesprochen werden. (Sturm. Beifall.) Was geht nun im Hirn des Verbandes vor, um Deutschland niederzuwerfen, da es mit den Waffen nicht geht? Durch Reden und Notizen ihrer Staatsmänner, durch Geld und Agenten aller Art, durch amerikanische Orientie-rung äußerlich geschickter Vorkämpfer suchen sie den Blick unseres Volkes abzulenken von dem Ziel, auf das es jetzt allein ankommt. Um den eigentlichen Gedankenlern zu verhüllen, hat England das Schlagwort geprägt von Autokratie und deutschem Militarismus. Wehe aber den Deutschen, wenn sie die Richtung jetzt verlassen, die aus unserer geschichtlichen Entwicklung sich gebildet hat. Ist es nicht ein Wahnsinn, wenn wir uns darüber streiten, wie das Haus einzurichten und zu verbessern sei, da es doch in Flammen steht? Die Berechtigung der Verbelegung sei dabei durchaus nicht be-zweifelt. Lassen Sie uns vielmehr zusammenstehen ohne Unterschied des Standes, der Konfession oder der politischen Partei, den Brand zu löschen, alle Parteikammern jetzt beiseite schieben / um unseres Volkes Zukunft willen! Nur wenn wir zum Heilenvolk herabfin-ken wollen, können wir der Macht entbehren. Nur in Deutschland können Leute geboren werden, die ehrlich glauben, Macht sei auf dieser Erde nicht nötig, eine international gestimmte Konferenz würde freiwillig auch Deutschland seinen Platz an der Sonne lassen.

Sollte es aber solche unter uns geben, die aus egoistischen oder anderen Gründen lieber das jetzige Reich und unsere Macht zugrundegehen lassen wollen, als auf ihre besonderen Zwecke zu verzichten, so würden unsere Kinder und Kindeskinde die jetzige Generation verfluchen, die das Gedulde hätte. Die Welt, wie sie ist, nicht wie sie abzufliegen scheint, macht notwendig, daß Deutschland, wenn es in Zukunft bestehen will, soweit Entschädigung haben muß, um die Möglichkeit zu gewinnen, sich wieder emporzuarbeiten. Mit der Vandalenpolitik allein würde es im 20. Jahrhundert nicht mehr gehen. Auch muß es so viel strategische Sicherheit erwerben, um ähnliche Ueberfälle schwerer zu machen. Ein Friede ohne Entschädigung handgreiflicher Art bedeutet Niedergang Deutschlands und Sieg des anglo-amerikanischen Kapitalismus. Noch ein Faktor muß berücksichtigt werden: die Würde, welche eine Nation ausstrahlen muß, und das Ansehen, welches sie genießt. Das Ende des Krieges muß daher allen Völkern klar beweisen, daß England uns nicht besiegt hat. Um diesen Beweis zu liefern, um eine sichere Grundlage für die Wiederaufnahme unserer Entwicklung zu schaffen, müssen wir dafür sorgen, daß England seine Weltstellung behält. Das kann es nur erreichen durch die richtige Lösung der belgischen Frage. Das weiß England ganz genau. Ein wirklich neutrales Belgien hat es niemals gegeben. Belgien war immer der Brückenkopf Englands. Wir müssen daher wollen, daß nicht England, sondern Deutschland seine Schutzmacht sei. Hier liegt für uns eine militärische und wirtschaftliche Existenzbedingung. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, daß eine nochmalige Verriegelung der Nordsee mit größerer Gefahr für England verbunden sein muß, als es 1914 den Engländern schien. Es ist ein Verstum, daß dies durch U-Boote allein erreicht werden kann. Vermag ferner jemand nach diesem Kriege noch ehrlich zu glauben, daß Papierverträge uns schützen könnten, oder auch nur unsere dortigen Wirtschaftsinteressen zu sichern vermöchten? Bloße Versprechungen wird man uns geben, soweit wir haben wollen. Es ist uns auch die moralische Pflicht erwachsen, die Klagen vor erneuter Unterjochung durch die Franciskaner zu beschützen. Ueberblicken wir die Verluste an Blut, Milliarden, Rohstoffen, in der Batavia, bedenken wir, daß ganz abgesehen von den Kolonien, der Einfluß Englands und Amerikas die meisten unserer Auslandsfirmen zur Liquidation gebracht hat, daß unsere transatlantischen Geschäftsverbindungen durchschnitten sind, und dann stellen Sie sich die Folgen des sogenannten Status quo ante vor. Unsere Arbeiter sind es, die am schwersten darunter leiden würden! Erwächst uns daher nicht die Pflicht, bis in die entlegensten Dörfer hinein unser Volk aufzuklären über die ungeheure Gefahr, vor der wir und unsere Kinder stehen? Um dieser Pflicht nachzukommen, ist der Ruf aus Ostpreußen ergangen. Nicht auf Franzosen- und einen Hurrapatriotismus kommt es an, sondern auf selbstlose, eiserne Arbeit. Jeder an seiner Stelle, auch die Frauen eingeschlossen, der Höchste und der Geringste, der Reiche und der Arme sind uns willkommen. Die Deutsche Vaterlandspartei löst in bezug auf Einzelfragen und besonders in bezug auf innere Politik jedweden seine persönliche Ueberzeugung, wie sie auch in seiner Weise in die vielfachen Verbände und Einzelorganisationen eingreifen will. Sie ist eine Einigungspartei, die alle Kräfte auf das große Ziel sammelt, sich aber nicht identifiziert mit den einzelnen Organisationen. Die Deutsche Vaterlandspartei nimmt auch zu der angeforderten Wahlrechtsreform in Preußen keine Stellung. Die geht nun ihren Gang. Der gewaltige Kampf, den Deutschland jetzt führt, geht nicht um Deutschland allein, er geht in Wahrheit um die Freiheit des europäischen Kontinents und seiner Völker gegen die alles verschlingende Tyrannei des Anglo-Amerikanertums. Den militärischen Sieg haben wir in der Hand. Unsere tapfere Volkswehr zu Wasser und zu Lande verbürgt ihn. Auch der politische Sieg wird uns mit Sicherheit werden, wenn wir das Herz und den bewachten Willen dazu haben. Deutschland kämpft für ein großes Deutschland. Deshalb möchte ich in alle Gänge unseres Vaterlandes hinausrufen: Deutschland wach' auf; deine Schicksalsstunde ist gekommen!

Auch diese Ausführungen wurden mit orkanartigem Beifall aufgenommen, nicht nur am Schluß, sondern in fast allen Teilen der Rede.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Diebstahl.

Die Heldenanleihe.

Bei jedem Kriege sind zwei Fragen verboten: wie lange wird der Krieg dauern? und wieviel wird er kosten? Wie ein Kranter nur Gesundheit will, so darf ein Kriegsführender nur Sieg wollen. Was nicht mir die Ersparnis an Verletzen und Arzneien, wenn ich dauernd Siechtum verfallte, und was das Zukreuzetrieden, wenn der Staat, dem ich angehöre, dauernd geschwächt bleibt? Kraft und Schwäche spiegeln sich überall wieder, bis in die letzte Bauernhütte: am Sieg wie an der Niederlage haben nicht nur sämtliche Bürger teil, vielmehr werden ganze Geschlechter von dem einen getragen, von der anderen niedergedrückt. So recht der Mensch sonst daran tut, mit seiner Zeit zu gehen, und sein Geld sparsam zu verwalten, ein Narr ist er, wenn er bei großen Lebensrisiken derartigen Bedenken Raum läßt: hier gilt es, Alles herzugeben, was man besitzt — wie Blut und Leben, so auch Zeit und Gut. Die weisesten Herrscher leben wie in dieser Beziehung am rücksichtslosesten vorgehen: ich nenne nur Friedrich den Großen und den siebenjährigen Krieg — verwegene unternehmen, rücksichtslos fortgeführt, tollkühn zum Sieg gewendet — und aus dem Deutschlands ganze heutige Größe und heutiger Wohlstand aufgebaut sind.

Deutschland steht in einem ihm aufgedrungenen Kampf ums Dasein. Dieser Kampf wird über die ganze Zukunft entscheiden. Denn selbst wenn der Friedensschluß kritische Fragen noch ungelöst läßt, dieser Friede wird nichtsdestoweniger die Richtung bezeichnen — bergauf oder talab. Es geht ums Dasein: freie, glückliche Zukunft dem deutschen Volke oder allmählicher Niedergang und Verflüchtung. In einer solchen Lage hilft einzig Heldeninn. Was Friedrich der Einzige einst war, das muß heute das gesamte deutsche Volk sein. Friedrich, der schlichte, sparsame König, der um den ökonomischen Aufbau zukünftiger Blüte wie kein zweiter besorgte und verdienstvolle Landesväter, steht im Kriege mehr als einmal am Rande des Staatsbankrotts, die Minister warnen und raten zu jedem Friedensschluß; er aber treibt Geld auf, gleich viel woher und unter welchen Bedingungen; desgleichen mit seinem Heer, das mehr als einmal vernichtet scheint und das er immer wieder ins Leben ruft. Am dem schlimmsten Tage — als Alles verloren scheint, ruft er noch aus: „Bis zum Tode denn! Wütet nur fort, ihr Elemente und schwarzen Schreden!“

Das ist die Geistesverfassung, aus der Sieg und mit dem Sieg Gedulden, Aufblühen, Wohlstand, Glück hervorgehen. Es ist einmal durch die geographischen und sonstigen Verhältnisse gegeben: das deutsche Volk ist auf Heldeninn angewiesen; es wird entweder heldenhaft oder garnicht sein. Heldeninn aber kann und muß sich in jeder Handlung des Lebens zeigen; so auch jetzt in der neuen Kriegsanleihe. Diese Anleihe sollte „die deutsche Heldenanleihe“ heißen! Jeder Deutsche strebe danach, ein wenig vom Geiste Friedrichs in sich aufzunehmen und gebe sein Alles daran mit dem einen Gedanken: Siegen oder sterben!

* Fünfzig Jahre Wiesbadener Regierungspräsidenten. Nachdem das Herzogtum Nassau im Jahre 1806 an Preußen gekommen war, wurde am 19. September 1807 Freiherr von Dies zum ersten Regierungspräsidenten in Wiesbaden ernannt. Ihm folgte 1809 bis 1872 Betha Graf zu Eulenburg, 1872 bis 1890 L. von Bülow, 1890 bis 1898 B. von Tepper-Bastl, 1898 bis 1902 Dr. H. Wenzel, 1902 bis 1905 W. Hengstenberg und von da Dr. von Reifer.

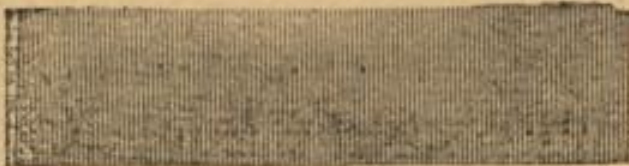
* Der niedrigste Rheinwasserstand im Laufe dieses Jahres ist gegenwärtig erreicht. Mit Ausnahme der strengen Kältezeit zu Anfang Februar bis Ende März, die einen abnorm tiefen Wasserstand zur Folge hatte, war während des Sommers der Rheinwasserstand stets günstig geblieben. Erst seit dem gestrigen Tage ist der Wasserstand erneut um 10 Zentimeter gefallen. Der jetzige Wasserstand reicht übrigens immer noch für eine Verladung der Lastschiffe mit voller Ladung aus, doch ist bei weiter anhaltender warmer Witterung mit einem weiteren erheblichen Rückgang des Wasserstandes und damit mit einer Einschränkung der Rheinischifffahrt zu rechnen. Die Abnahme des Rheinwasserstandes innerhalb der letzten 14 Tage beträgt genau 1 Meter. Auch der Main geht in seinem Wasserstand erheblich zurück.



Nicht Mut — nicht Opfersinn, nur ein bisschen gesunder Menschenverstand!

Die Zeichnung der Kriegsanleihe ist jetzt für jeden einzelnen ein Gebot der Selbsterhaltung! — Denn: ein guter Erfolg ist die Brücke zum Frieden — ein schlechtes Ergebnis verlängert den Krieg!

Darum zeichne!



* Ob die aus der Mitte des Reichstags an die Reichsregierung gerichtete Anfrage betreffend Entschädigung der Fliegergeschäden, ist wie folgt beantwortet worden: Für die im Reichsgebiete durch feindliche Flieger an beweglichem und unbeweglichem Eigentum unmittelbar verursachten Schäden werden im Rahmen der gemäß des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 getroffenen Feststellungen voller Ersatz gewährt, und zwar nicht aus der Reichskasse, sondern aus der Kasse der Bundesstaaten, in dem die Bekämpfung stattgefunden hat. Den Bundesstaaten wird das Reich die so verauslagten Beträge zu einem gewissen, noch zu bestimmenden Zeitpunkt erlassen; es hat ihnen schon im Bedarfsfalle jeht Vorstöße zu leisten. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten besteht weder gegenüber dem Reich noch gegenüber einem Bundesstaat oder Einzel-Land. Was den durch feindliche Flieger im Reichsgebiete unter der Zivilbevölkerung verursachten Personenschäden betrifft, so sind die Vorarbeiten für einen entsprechenden Gesetzentwurf im Gange.

* Am 26. September 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. W. S. 400/7. 17. A. A. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarn in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden sämtliche im Inland befindlichen Seidengarne, soweit sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen der Bekanntmachung ausgenommen sind, einer Beschlagnahme und Reidepflicht unterworfen. Seidengarne im Sinne der Bekanntmachung sind Größe, Orgazine, Trame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeers oder Eiden- (Luffah-) Spinners, ferner für Näh- und Stützwebe bestimmte Schappe- und rechte Seidengarne. Die von der Bekanntmachung nicht betroffenen Seidengarne sind im § 1 der Bekanntmachung unter Ziffer 1 bis 6 besonders aufgeführt. Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Seidengarne an die Seidenverwertungs-G. m. b. H., Berlin, Viktoria-Louise-Platz 8 ist gestattet. Sofern die Veräußerung an diese Stelle nicht bis zum 30. November 1917 erfolgt ist, ist Enteignung zu gewärtigen. Im Falle der Ablehnung des Kaufs durch die Seidenverwertungs-G. m. b. H. kann die Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums beantragt werden. Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwerten Seidengarne, die entweder sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webprozeß waren, oder die erforderlich sind, um die vorgezeichneten Ketten abzuarbeiten, ist gestattet. Die weitere Verarbeitung beschlagnahmter Gegenstände, zur Erfüllung von Heeresaufträgen, ist gegen besonderen Belegförmig erlaubt. Sofern die Gesamtmenge der bezeichneten Gegenstände bei Reidepflichtigen mindestens 20 kg beträgt, ist monatliche Reideung bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten, und zwar ist bei der ersten Reideung der bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Außerdem ist Lagerbuchführung vorgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung treten die erlassenen Einzelver-

fügungen W. S. 8/7. 17. A. A. U. außer Kraft. Der genaue Wortlaut kann in den amtlichen Veröffentlichungen und bei den Amtsstellen eingesehen werden.

* Am 25. September 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. Q. 1/8. 17. A. A. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigergzeugnissen, in Kraft getreten. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Korkholz, Kierkorkholz und Korkholzbroden, Korkabfälle, neue und gebrauchte Korkstopfen (Pistolen), Korkpunde, Korkscheiben, Korkringe, Korkfender sowie alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), sowie Kunstforn und sämtliche Erzeugnisse daraus. Die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörde ist gegen amtlichen Freigabebchein gestattet, sofern die in der Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen über Höchstpreise (§ 8) befolgt werden. Außerdem ist eine Veräußerungs-, Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis bei Einhaltung gewisser Bedingungen vorgegeben. Die Bekanntmachung löst ferner Höchstpreise für Korkstopfen usw., eine Reidepflicht und die Verpflichtung zur Lagerbuchführung und Auskunftsverteilung fest. Sie enthält auch gewisse Ausnahmen von den Anordnungen der Bekanntmachung, insbesondere hinsichtlich der Borräte in Privatbesitz. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. J. A. III. A vom 1. März 1917 außer Kraft. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. A. A. U., betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erschienen, welche für Kierkorkholz und Korkabfälle (Korkrückstände) sowie neue und gebrauchte Korken, sowohl aus Naturkork als auch aus Kunstkork, ferner für aufgearbeitete alte Korken Höchstpreise bestimmt. Es sind besondere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie in besonderen Fällen die Bewilligung von Ausnahmen durch den zuständigen Militärbehörden vorgegeben. Beim Zurückhalten von Borräten ist die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Der genaue Wortlaut kann in den amtlichen Veröffentlichungen und bei den Amtsstellen eingesehen werden.

Wiesbaden. Paul Rehkopf, der aus dem Verbanne der Wiesbadener Hofbühne ausgeschieden ist, wurde auf fünf Jahre für die unter der Direktion Reinhardt-Bernauer vereinigten Berliner Bühnen verpflichtet. Herr Rehkopf wird sich in Berlin ganz der Operette widmen.

Frankfurt. Aus einem Pelzwarengeschäft an der Kaiserstraße wurden in der Nacht zum Samstag Ruffe, Kragen, Umhänge usw. im Werte von 2000 Mark durch Einbruch gestohlen. — Zwei Kölner Gauner, ein Kaufmann und ein Pferdehändler, versuchten hier einen Brillantenschmuck im Werte von 3000 Mark, den sie in einem Kölner Gasthaus einer Dame gestohlen hatten, zu veräußern. Hierbei wurden sie überrascht und verhaftet.

— Vom Main. Folgeschwere Schäden drohen der diesjährigen sehr reichen Obsternte durch mancherlei offen zu Tage tretende Rigorisme bei der Ernte und dem Verkauf des Obstes. So wird von Hochleuten allgemein beanstandet, daß für die Obstsorten mit früherem oder späterem Reifeermin nicht auch verschiedene Termine für die Aberte streng festgelegt wurden. Die Folge dieser unterbliebenen Vorsicht ist, daß das Obst ohne Unterschied der Reifezeit ganz gleichzeitig, so wie es das Baumstück darbot, abgemonat wurde. Spät reifende Sorten wie der bekannte harte Bonapfel u. a. kamen dadurch meist viel zu früh zur Aberte, was sich schon dadurch deutlich verriet, daß diese Äpfel kaum von ihren Fruchtstielen sich lösen wollten. Solches nur unvollkommen ausgereifte Obst ist bekanntlich weit weniger haltbar als gut ausgereiftes. Die größten Mischstände treten indes beim Verkauf der Äpfel zutage. An den Bahnhöfen häuft sich eben infolge der nicht auf bestimmte Termine festgelegten Ablieferungzeit der Obstterkehr in einer geradezu ungesunden Weise. Schreiber dieser Zeilen sah, wie überall auf den unterfränkischen Bahnhöfen das schönste, wertvollste Tafelobst, gerade so wie man im Herbst die Kartoffeln in den Waggon leert, hoch über einander in die Eisenbahnwagen geschüttet wurde. Bei dem überlasteten Verkehr kann es nicht fehlen, daß das Obst, das vielfach bis nach dem hohen Norden, nach Berlin, Bremen und Lübeck usw. geht, in sehr stark beschädigtem Zustande ankommt, so daß von einer längeren Ueberwinterung der gewaltigen Obstmengen nicht die Rede sein kann. Privatleute, die kleinere Mengen, in Körbe vorsichtig verpackt, erhalten, wissen ja schon viel über verdorbene Ware zu berichten, weil eben das Obst zu lange auf der Bahn herumfährt. Bei der überaus hohen Bedeutung unseres reichen Obstsegens für unsere gesamte Volksernährung müßte alles geschehen, um die Obstsendungen möglichst rasch ihrem Bestimmungsort zuzuführen. Daß beispielsweise Obst als Filialsendung bei nur 50—60 Kilometer Entfernung 8 Tage über Bayerns Grenzstadt Wschaffenburg hinaus unterweges ist, dürfte eben unter keinen Umständen vorkommen. Die allzu mißtrauisch geübte Grenzkontrolle kann da ganz enorme Schäden verursachen.

Vom Main. Kalte Herzen? Während das Untermaingebiet und die Vortauushöhen eine fast beängstigend reiche Obsternte aufweisen und man buchstäblich nicht weiß, wo und wie man die Segensfülle unterbringen soll, dringt aus den Bazaretten dieser geeigneten Gegenden ein Kotschrei nach dem anderen, daß für die armen Feldgrauen bisher nicht ein einziger Apfel oder eine einzige Birne übrig war. Am Sonntag wendeten sich die Soldaten der Königsleiner Bazarette unter der Ueberschrift „Königsleiner, werdet nicht zu haß!“ an die Öffentlichkeit und baten um ein wenig Obst und beklagten aber zugleich, daß sie, falls sie Obst kaufen wollten, für dieses Preise bezahlen müßten, die einem die Schamröte ins Gesicht trieben. Dann hat in Frankfurt Pfarrer Oßel um etwas Obst für seine Bazarettefreunde. Und heute klagen die Bazaretteinsassen von Höchst vor der breitesten Öffentlichkeit, daß man hier am Main vergessen habe, was man den Feldgrauen schuldig sei. Nicht ein Stück Obst haben die Höchster bisher erhalten. Trotz der Reifernte! Sollten die Herzen der Obstherzeuger wirklich so kalt geworden sein durch den Goldstrom, der ihnen in diesem Jahre zuströmt?

Ab Frankfurt. Generolleutnant de Graaf, der seit Beginn des Krieges das arbeitsreiche und verantwortungsvolle Amt des Chefs des Stabes des Stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps bekleidet hat, wurde durch Gesundheitsrückichten genötigt, um die Entbebung von seinem Posten zu bitten, welche inzwischen erfolgt ist.

Ab Rantag abend 6 Uhr erfolgte in dem Werk Heusenstamm der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron eine Explosion, bei der vier Personen getötet, vier schwer und eine leicht verletzt wurden. Der Betrieb ist nicht gestört worden.

— Ein 15jähriger Dienstmädchen stürzte sich aus Lebensüberdruß aus seiner Wanne des Hauses Schumannstraße 69 auf die Straße, wo es mit geröchelten Gliedern tot von Passanten aufgefunden wurde. — Im Stadtteil Rödelsheim stürzte sich die junge Frau eines im Felde stehenden Kaufmannes aus der hochgelegenen Wohnung auf die Straße. Sie starb kurze Zeit nach der Einlieferung ins Krankenhaus.

— Aus Helmroth hat sich in Ober-Ingelheim ein dort untergebrachter russischer Kriegsgefangener in der Scheune seines Arbeitgebers erhängt.

Bingen. Die Himmelsbochken Sägewerke stellen der Stadt für die ärmere Bevölkerung Brennholz in unbegrenzten Mengen zum Preise von 150 bis 180 Mark den Zentner zur Verfügung. Die Stadt nahm das Anerbieten an.

Bensheim. Aus den Obstversteigerungen an den Kreisstrassen löste die Kreisverwaltung den bislang noch nie erzielten Preis von 90 000 Mark. Die bisherige „Rekor“-Ziffer von 30 000 Mark ist damit um 300 Prozent gestiegen.

Neueste Nachrichten.

Der Laubbootkrieg.

Wba Berlin, 26. September. Neue U-Bootsverluste im Aermekanal und im Atlantischen Ozean: 2 Dampfer, 4 Segler, 1 Fischeerzeuger und zwar: ein sehr großer bewaffneter, durch Zerstörer gesicherter Dampfer, ferner der französische Dampfer „Alma“ (5144 Tonnen) und die englischen Dampfer „Theodore“, „Francis“, „Emma“, „Behelbores“, sowie das französische Fischeerzeuger „E. R. 1963“.